

Studienreglement für die Ausbildung an der Hochschule Luzern – Musik

vom 1. September 2020

Der Direktor der Hochschule Luzern – Musik,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 13. Juni 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Das Studienreglement für die Bachelor-, die Master- sowie die Lehrdiplom-Ausbildung an der Hochschule Luzern – Musik enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 13. Juni 2014².

II. Zuständigkeiten

Art. 2 Departementsleitung

Der Departementsleitung obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die inhaltliche und organisatorische Koordination aller Studiengänge und Bereiche. Der Departementsleitung stehen alle Aufgaben und Befugnisse an der Hochschule Luzern – Musik zu, welche nicht einem anderen Organ übertragen werden.

Art. 3 Leitung Ausbildung / Institutsleitung und Studienkoordination

- ¹ Die Leitung Ausbildung ist für die Umsetzung des Ausbildungsauftrages zuständig und verantwortet die Qualität der Ausbildungsangebote. Insbesondere
- a. entscheidet sie über die Zulassung zur Ausbildung, gegebenenfalls unter Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen;
 - b. orientiert sie die Studierenden über die Bewertung und das Bestehen eines Moduls und
 - c. eröffnet sie das Beurteilungsergebnis eines Leistungsnachweises nach Abschluss eines Moduls.

¹ SRL Nr. 521

² SRL Nr. 521

- ² Die Studiengangleitung setzt sich zusammen aus der Institutsleitung und der Studienkoordination. Die Institutsleitung ist insbesondere für die organisatorische Durchführung und die qualitative Gewährleistung derjenigen Module verantwortlich, die vom Institut im Rahmen des jeweiligen Studiengangs ausgerichtet werden. Die Studienkoordination ist insbesondere für die Zusammenstellung der Module und damit inhaltlich für den jeweiligen Studiengang im Ganzen verantwortlich sowie für die Durchführungen von Modulprüfungen. Die Studienkoordination ist Ansprechpartnerin für die Studierenden und für die Information der Studierenden bezüglich der zu absolvierenden Leistungsnachweise zuständig.

Art. 4 *Dozierende / Prüfungskommission*

- ¹ Die Dozierenden unterrichten gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern. Ihre Lehrtätigkeit erstreckt sich auch auf die Vor- und Nachbereitung des Selbststudiums der Studierenden.
- ² Sie sind für die Durchführung, Beurteilung und Bewertung der Leistungsnachweise zuständig, sofern nicht eine Prüfungskommission an ihrer Stelle die Beurteilung bzw. Bewertung vornimmt.

III. Ausbildung

1. Zweck und Struktur der Ausbildung

Art. 5 *Zweck der Bachelor-Ausbildung*

- ¹ Die Bachelor-Ausbildung vermittelt eine künstlerisch-musikalische Grundausbildung, welche Voraussetzung für die Berufsbildung in den Bereichen Instrumental-/Vokalpädagogik, Interpretation/Performance, Komposition/Theorie, Kirchenmusik und Dirigieren ist. Das Curriculum umfasst sowohl generalistische Elemente im Sinne der Basisausbildung als auch Vertiefungsteile im Hinblick auf anschliessende Master-Studiengänge.
- ² In den Bereichen Musik und Bewegung, Kirchenmusik sowie Blasmusikdirektion ist mit dem Abschluss des «Bachelor of Arts» die Berufsqualifizierung erreicht.

Art. 6 *Struktur, Dauer und Umfang der Bachelor-Ausbildung*

Die Bachelor-Ausbildung umfasst 180 ECTS-Credits. Die Studienleistung beträgt grundsätzlich ca. 30, mindestens jedoch 20 ECTS-Credits pro Semester. Unterschreitungen der semesterweise geforderten ECTS-Credits können in begründeten Ausnahmefällen von der Leitung Ausbildung auf Antrag der Studierenden (Eingang bis zwei Wochen vor Semesterbeginn) genehmigt werden.

Art. 7 *Zweck der Master-Ausbildung*

- ¹ Die Master-Ausbildung vermittelt spezifische Kompetenzen, die zur Berufsbefähigung im musikalisch-künstlerischen, musikalisch-pädagogischen oder musikalisch-theoretischen Bereich führen.
- ² Im Major Schulmusik II (Master of Arts in Musikpädagogik) vermittelt die Ausbildung die fachlich-musikalische Kompetenz, die für das Unterrichten an Maturitätsschulen im Fach Musik notwendig ist.

Art. 8 *Struktur, Dauer und Umfang der Master-Ausbildung*

- ¹ Ein Master-Studiengang umfasst 120 ECTS-Credits und setzt sich in der Regel aus einem Major (Studienschwerpunkt) und einem Minor (zusätzliche Qualifikation) zusammen.
- ² Die Studienleistung beträgt grundsätzlich mindestens 20 ECTS-Credits pro Semester. Unterschreitungen der semesterweise geforderten ECTS-Credits können in begründeten Ausnahmefällen von der Leitung Ausbildung auf Antrag der Studierenden (Eingang bis zwei Wochen vor Semesterbeginn) genehmigt werden. Wird parallel zur Master-Ausbildung die Lehrdiplom-Ausbildung für Maturitätsschulen für das Unterrichtsfach Musik absolviert, beträgt die Studienleistung im Masterbereich pro Semester mindestens 15 ECTS-Credits pro Semester.
- ³ Das Studium sowie die Absolvierung von mehreren (maximal zwei) Master-Studiengängen oder von mehreren (maximal zwei) Majors bzw. Minors desselben Master-Studiengangs sind möglich, sofern der Gesamtumfang der zu erbringenden Studienleistungen 270 ECTS-Credits nicht überschreitet.
- ⁴ Die Kombinierbarkeit von Majors und Minors unterliegt spezifischen Regelungen, die im jeweils gültigen Studienführer der Hochschule Luzern – Musik publiziert sind.

Art. 9 *Zweck der Lehrdiplom-Ausbildung für Maturitätsschulen für das Unterrichtsfach Musik*

Die Lehrdiplom-Ausbildung vermittelt die berufliche Kompetenz, die für das Unterrichten an Maturitätsschulen für das Unterrichtsfach Musik notwendig ist.

Art. 10 *Struktur, Dauer und Umfang der Lehrdiplom-Ausbildung für Maturitätsschulen für das Unterrichtsfach Musik*

- ¹ Die Lehrdiplom-Ausbildung an Maturitätsschulen für das Unterrichtsfach Musik umfasst 60 ECTS-Credits und beinhaltet fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und berufspraktische Ausbildungsinhalte.
- ² Ergänzend und in der Regel parallel zur Lehrdiplom-Ausbildung an Maturitätsschulen für das Unterrichtsfach Musik muss zur Vermittlung der fachlich-musikalischen Kompetenz eine Master-Ausbildung (Master of Arts in Music, Major Schulmusik II) absolviert werden.
- ³ Die Berufsqualifikation für das Unterrichten an Maturitätsschulen im Fach Musik wird erst mit der erfolgreichen Absolvierung beider Studiengänge Master of Arts in Musikpädagogik mit dem Major Schulmusik II und Lehrdiplom für Maturitätsschulen für das Unterrichtsfach Musik erreicht.

2. Zulassung zur Bachelor-, Master- und Lehrdiplom-Ausbildung

Art. 11 Zulassung zur Bachelor-Ausbildung

- ¹ Für die Zulassung zur Bachelor-Ausbildung gilt die Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz³.
- ² Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz müssen sich einem Eignungsverfahren für den von ihnen gewünschten Studiengang bzw. die von ihnen gewünschte Studienrichtung unterziehen. Dieses Verfahren beinhaltet praktische und theoretische Prüfungen. Die studiengangs- bzw. studienrichtungsspezifischen Einzelheiten sind im jeweils gültigen Studienführer geregelt.
- ³ Studierende müssen zu Beginn des Studiums über genügende Deutschkenntnisse verfügen, um den Unterricht mitverfolgen und mitgestalten zu können. Zur Überprüfung der Sprachkompetenzen können von der Leitung Ausbildung Sprachtests veranlasst werden, von deren Bestehen die Aufnahme in das Studium abhängig ist.
- ⁴ Absolvieren Bewerberinnen bzw. Bewerber das Zulassungsverfahren zur Bachelor-Ausbildung nicht erfolgreich, kann dieses höchstens zweimal und frühestens jeweils zum folgenden Studienjahr wiederholt werden.

Art. 12 Zulassung zur Master-Ausbildung

- ¹ Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Ausbildung sind:
 - a. der Abschluss «Bachelor of Arts in Music» der Hochschule Luzern – Musik des vorhergehenden Semesters, zu dem der Mastereintritt beabsichtigt ist,
 - b. die erfolgreiche Absolvierung des spezifischen, dem jeweiligen Master-Studiengang zugeordneten Bachelor-Vorbereitungsmoduls und
 - c. das Erbringen der für die verschiedenen Masterstudiengänge und Majors zusätzlich formulierten Zusatzqualifikationen, die im Studienführer definiert sind;oder
 - d. der Abschluss «Bachelor of Arts in Music» der Hochschule Luzern – Musik mit einem Vorbereitungsmodul, welches nicht direkt zum angestrebten Major führt, und das Bestehen des Zulassungsverfahrens;oder
 - e. ein Abschluss «Bachelor of Arts in Music» einer Musikhochschule oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss und das Bestehen des Zulassungsverfahrens;oder
 - f. ein Abschluss «Master of Arts in Music/Musikpädagogik», der dem für den konsekutiven Master erforderlichen Bachelor-Vorbereitungsmodul entspricht.Die Voraussetzungen gemäss Unterabsatz a bis c müssen kumulativ erfüllt sein.
- ² Absolvieren Bewerberinnen bzw. Bewerber das Zulassungsverfahren nicht erfolgreich, kann das Zulassungsverfahren höchstens zweimal für denselben Major und frühestens jeweils zum folgenden Studienjahr wiederholt werden.

³ SRL Nr. 521

- ³ Studierende, die sich gemäss Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz d und e einem Zulassungsverfahren unterziehen, müssen Eignungsprüfungen absolvieren, die praktische Prüfungen beinhalten. Weitere theoretische Prüfungen können von der Leitung Ausbildung angeordnet werden. Die studiengangs- bzw. studienrichtungsspezifischen Einzelheiten sind im Studienführer geregelt.
- ⁴ Studierende müssen zu Beginn des Studiums über genügende Deutschkenntnisse verfügen, um den Unterricht mitverfolgen und mitgestalten zu können. Zur Überprüfung der Sprachkompetenzen können von der Leitung Ausbildung Sprachtests veranlasst werden, von deren Bestehen die Aufnahme in das Studium abhängig ist.

Art. 13 *Zulassung zur Lehrdiplom-Ausbildung für Maturitätsschulen für das Unterrichtsfach Musik*

- ¹ Voraussetzungen für die Zulassung zur Lehrdiplom-Ausbildung für Maturitätsschulen für das Unterrichtsfach Musik ist die gleichzeitige (Regelfall) oder vorgängige Absolvierung eines Studiums im Studiengang Master of Arts in Musikpädagogik, Major Schulmusik II.
- ² Im Übrigen gelten die Zulassungsbedingungen für die Masterausbildung an der Hochschule Luzern – Musik (Artikel 12).

3. Module, Studienleistungen und Leistungsnachweise

Art. 14 *Modultypen*

Folgende Modultypen werden unterschieden:

- a. Pflichtmodule und
- b. Wahlpflichtmodule.

Art. 15 *Modulbeschreibungen*

Die Module, insbesondere deren Art, Umfang, Inhalt, Typ, Niveau und die geforderten Leistungsnachweise sind in den semesterweise im Studienführer publizierten Modulbeschreibungen festgehalten. Jedes Modul beinhaltet einen Leistungsnachweis, der den jeweiligen Kompetenzerwerb bestätigt.

Art. 16 *Studienleistungen*

Die zu erbringenden Studienleistungen sind im Studienführer aufgeführt.

Art. 17 *Vergabe der ECTS-Credits*

Die ECTS-Credits für ein zum Curriculum gehöriges Modul werden vergeben, wenn die Studienleistungen und alle dem Modul zugehörigen Leistungsnachweise erbracht, das Modul als «bestanden» qualifiziert bzw. mindestens mit der Qualifikation «E (ausreichend)» beurteilt worden ist.

Art. 18 *Leistungsnachweise und ihre Bewertung*

- ¹ Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Mit den Leistungsnachweisen wird überprüft, ob die vorgegebenen Kompetenzen erworben wurden.
- ² Leistungsnachweise können in verschiedenen Formen erbracht werden, insbesondere als
 - a. Vorspiele, Vortragsübungen, Konzerte,
 - b. Projektarbeiten (einzeln oder in Gruppen),
 - c. schriftliche Arbeiten, oder
 - d. mündliche und/oder schriftliche Prüfungen.
- ³ Die Art und Weise der zu erbringenden Leistungsnachweise in den einzelnen Modulen werden den Studierenden in den im Studienführer publizierten Modulausschreibungen bekannt gegeben.
- ⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt entweder mit der Beurteilung «bestanden» oder «nicht bestanden» oder mit folgenden Qualifikationen:
 - A = hervorragend
 - B = sehr gut
 - C = gut
 - D = befriedigend
 - E = ausreichend
 - FX = nicht bestanden (Verbesserung erforderlich)
 - F = nicht bestanden
- ⁵ Modulprüfungen werden von modulverantwortlichen Dozierenden oder deren Stellvertretenden oder von durch die Institutsleitungen eingesetzten Kommissionen durchgeführt.
- ⁶ Modulprüfungen in instrumentalen/vokalen Hauptfächern vor Studienabschlüssen werden von Kommissionen durchgeführt. Die Prüfungskommissionen werden von der jeweiligen Institutsleitung zusammengesetzt. Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich
 - einer Studienkoordinatorin bzw. einem Studienkoordinator (Vorsitz)
 - der bzw. dem bzw. den Dozierenden des Moduls
 - einer Vertretung aus der Fachschaft und/oder einer externen Fachexpertin bzw. einem externen Fachexperten.
- ⁷ Alle Kommissionsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Studienkoordinatorin bzw. des Studienkoordinators. Auf Antrag der Institutsleitung kann die Leitung Ausbildung nachträgliche Änderungen in der Kommissionsbesetzung genehmigen.
- ⁸ Die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie allfällige personelle Änderungen sind den Studierenden im Voraus mitzuteilen.

Art. 19 *Ungenügende Leistungsnachweise*

- ¹ Bei der Bewertung «FX (nicht bestanden, Verbesserung erforderlich)» werden Nachbesserungen verlangt. Ist die Nachbesserung erfolgreich vorgenommen, wird die gesamte Studienleistung als «E (ausreichend)» oder «bestanden» beurteilt. Andernfalls wird die gesamte Studienleistung als «F (nicht bestanden)» beurteilt. Eine Verbesserung ist nur einmal möglich. Sie muss spätestens bis zum Beginn des folgenden Semesters erbracht werden.
- ² Bei der Bewertung «F (nicht bestanden)» sind Verbesserungen im Sinne von Abs. 1 nicht möglich und das entsprechende Modul muss wiederholt werden.

Art. 20 *Anmeldung zu einem Modul*

- ¹ Um ein Modul zu besuchen, müssen die in der Modulausschreibung beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein.
- ² Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul oder in einer bestimmten Durchführung eines Moduls.
- ³ Die von der Leitung Ausbildung bestätigte Anmeldung zu einem Modul verpflichtet die Studierenden zur steten und aktiven Teilnahme am Unterricht.

Art. 21 *Durchführung von Modulen*

- ¹ Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und die Durchführung im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.
- ² Wird ein Modul ausgeschrieben, aber aufgrund der oben genannten Gründe nicht durchgeführt, wird dies den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Diese können sich bis zu dem von der Departementsleitung festgelegten Termin für andere Module des entsprechenden Studienjahrs anmelden.
- ³ Pflichtmodule werden mindestens jedes zweite Semester durchgeführt.

Art. 22 *Verhinderung oder Abmeldung*

- ¹ Kann die oder der Studierende den vorgesehenen Leistungsnachweis aus zwingenden Gründen nicht absolvieren, muss sie oder er dies unverzüglich der Leitung Ausbildung unter Angabe von Gründen mitteilen. Treten die Gründe während der Durchführung des Leistungsnachweises ein, so ist die für die Durchführung verantwortliche Person unverzüglich zu informieren. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen.
- ² Das Nichtabsolvieren eines Leistungsnachweises ohne von der Leitung Ausbildung schriftlich akzeptierte Begründung hat zur Folge, dass das Modul mit «F (nicht bestanden)» beurteilt wird.
- ³ Der Leistungsnachweis kann im Falle des entsprechenden Gesuchs ohne Bewertung des ersten Versuchs wiederholt werden, wenn die vorgelegten Gründe so zwingend sind, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung der Studierenden eine Wiederholung erfordert. Das kann insbesondere bei schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Fall sein.
- ⁴ Für Entscheide im Zusammenhang mit der Verhinderung oder Abmeldung von Studierenden ist die Leitung Ausbildung zuständig.

4. Anderorts oder/und in anderen Studiengängen erbrachte Studienleistungen

Art. 23 *Anrechnung von auswärtigen oder in anderen Studiengängen erbrachten Studienleistungen*

Die Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen an der Hochschule Luzern geleistet wurden, wird auf der Basis der schweizerischen und internationalen Vereinbarungen im Fachbereich Musik geregelt. Die abschliessende Bewertung obliegt der Leitung Ausbildung. Diese kann in allen Pflichtmodulen Übertrittsprüfungen anordnen.

5. Beendigung der Ausbildung und Beurlaubung

Art. 24 *Studienabschluss und Diplomurkunde*

- ¹ Um den Bachelor-, Master- beziehungsweise Lehrdiplom-Abschluss zu erlangen, müssen
 - a. alle Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der jeweiligen Studienrichtung gemäss den Vorgaben im Studienführer erfolgreich abgeschlossen, und
 - b. die erforderlichen ECTS-Credits gesamthaft nachgewiesen werden.
- ² Die Diplomurkunde gilt als Ausweis für den bestandenen Abschluss der Ausbildung. Sie wird vom Fachhochschulrat ausgestellt und zusätzlich von der Direktorin bzw. vom Direktor unterzeichnet.
- ³ Im Diplomzusatz (Diploma Supplement) werden Art, Niveau und Inhalt der besuchten Module, ferner die Praktika unter Angabe der Institution, in welcher die Praxisausbildung absolviert wurde, sowie der Titel der Abschlussarbeit festgehalten, sofern eine solche vorgesehen ist. Zudem wird die Einordnung in die Qualifikationsstruktur des nationalen Bildungssystems dargestellt.

Art. 25 *Beurlaubung, Studienabbruch und Studienausschluss*

- ¹ Studierende können ein Gesuch um ein Urlaubssemester stellen. Das schriftlich begründete Gesuch ist vor Ende des Kontaktstudiums des vorangehenden Semesters bei der Studienkoordination einzureichen. Es muss von der Studienkoordination bewilligt werden. Während eines Urlaubssemesters bleiben die Studierenden immatrikuliert. Sie bezahlen keine Studiengebühren, geschuldet bleibt aber die Gebühr zur Abgeltung der administrativen Aufwände.
- ² Ein Urlaubssemester zum Studienbeginn der Bachelor-Ausbildung ist nicht möglich. Zum Studienbeginn der Master-Ausbildung ist maximal ein Urlaubssemester möglich. Soll dieses Urlaubssemester verlängert werden, ist eine Exmatrikulation erforderlich. Diese Regelung gilt für interne und externe Eintritte in die Master-Ausbildung der Hochschule Luzern – Musik. Nach Abschluss des ersten Semesters in der Bachelor- oder Master-Ausbildung sind maximal zwei Urlaubssemester am Stück möglich.

- ³ Studierende, die das Studium nicht bis zum vorgesehenen Studienabschluss führen wollen, können das Studium abbrechen. Sie müssen ihren Entscheid schriftlich der Studienkoordination mitteilen. Die Mitteilung muss bis spätestens Ende des Kontaktstudiums des begonnenen Semesters bei der Studienkoordination eingehen. Die Exmatrikulation wird jeweils zum Ende des begonnenen Semesters vorgenommen.
- ⁴ Studierende können auf Beschluss der Direktorin bzw. des Direktors gestützt auf die Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz⁴ vom Studium ausgeschlossen werden, namentlich wenn:
- sie sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern ohne besonderen, von der Leitung Ausbildung bewilligten Antrag gesamthaft für Module von weniger als 20 ECTS-Punkten angemeldet haben, oder
 - sie sich wiederholt für Module anmelden, den entsprechenden Kontaktunterricht aber nicht besuchen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 26 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement für das Studium an der Hochschule Luzern – Musik vom 1. September 2018 wird aufgehoben.

Art. 27 *Inkrafttreten*

Das Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz)⁵ auf den 1. September 2020 in Kraft.

Luzern, 11. August 2020

Hochschule Luzern – Musik


Dr. Valentin Gloor
Direktor

⁴ SRL Nr. 521

⁵ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) am 16. Juni 2020 genehmigt.